

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragszahnärztliche Versorgung (QP-RL-Z): COVID-19: Verschiebung der Fristen zur Berichtspflicht gemäß § 6

Vom 14. Mai 2020

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung.....	2
4.	Verfahrensablauf	2
5.	Fazit	2

1. Rechtsgrundlage

Nach § 135b Absatz 2 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) sind die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen (KZVen) dazu verpflichtet, die Qualität der in der vertragszahnärztlichen Versorgung erbrachten Leistungen im Einzelfall durch Stichproben zu prüfen. Nach § 135b Absatz 2 Satz 2 SGB V entwickelt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in Richtlinien nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 SGB V hierzu Kriterien zur Qualitätsbeurteilung in der vertragszahnärztlichen Versorgung und legt nach Maßgabe des § 299 SGB V Auswahl, Umfang und Verfahren der Stichprobenprüfungen fest.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Angesichts der Corona-Pandemie ist aktuell die Verschiebung der Abgabe der Berichte gemäß § 6 QP-RL-Z zunächst um ein Quartal angemessen, denn in den KZVen ist es derzeit nicht möglich, alle Sitzungen der Qualitätsgremien rechtzeitig durchzuführen und ggf. erforderliche Rückfragen bei Praxen vorzunehmen. Dementsprechend ist es den KZVen nicht möglich, die Berichte fristgemäß bis zum 30.04.2020 an die KZBV abzugeben. Daraus resultierend wird auch ein Bericht der KZBV an den GBA nicht fristgemäß zum 30.06.2020 möglich sein.

Soweit die Situation eine Verlängerung der Verschiebung der Fristen zu den Berichtspflichten erforderlich machen sollte, wird durch den G-BA eine zeitnahe Anpassung des Beschlusses erfolgen.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Der Unterausschuss hat in seiner Sitzung am 1. April 2020 über eine Richtlinienänderung beraten. Der im Nachgang der Sitzung erstellte Beschlussentwurf wurde in einem schriftlichen Verfahren abgestimmt und dem Plenum zur Beschlussfassung in dessen Sitzung am 14. Mai 2020 vorgelegt.

An der Sitzung des Unterausschusses wurden gemäß § 136 Absatz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundeszahnärztekammer beteiligt.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 14. Mai 2020 eine Änderung der Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragszahnärztliche Versorgung (QP-RL-Z) beschlossen.

Die Patientenvertretung und die Ländervertretung tragen den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundeszahnärztekammer äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 14. Mai 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken